

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: November 2022



§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit **inländischen** Geschäftspartnern und Lieferanten der Wassermann Technologie GmbH („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen und Software („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) oder ein von der Wassermann Technologie GmbH bereitgestelltes Produkt oder Material verarbeitet oder veredelt etc.. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Wassermann Technologie GmbH gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Wassermann Technologie GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Wassermann Technologie GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Wassermann Technologie GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein

schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Wassermann Technologie GmbH maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers, als auch der Wassermann Technologie GmbH, in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise - insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden - bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Bestellung der Wassermann Technologie GmbH gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Der Verkäufer hat die Bestellung sowie sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser innerhalb einer Frist von spätestens 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Sollten durch Änderungen und Ergänzungen der Bestellung der Wassermann Technologie GmbH Mehrkosten entstehen, hat dies der Verkäufer im Zuge der Bestätigung unverzüglich mitzuteilen.

3. Mit der Bestätigung der Bestellung sichert der Verkäufer zu, dass die Ware unter Einhaltung der europäischen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes hergestellt, verarbeitet oder veredelt wurde bzw. wird.

4. Sofern die Ware in dritten Staaten Beschränkungen oder besonderen Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder sonstigen Marktzugangsbeschränkungen unterliegt, die dem Verkäufer bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, hat der Verkäufer vor Vertragsschluss einen gesonderten schriftlichen Hinweis diesbezüglich an den Käufer zu erteilen.

§ 3 Pflichten des Verkäufers

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die sich aus dem Vertrag bzw. der Bestellung unter Einbeziehung dieser AEB ergebenden Pflichten zu erfüllen. Er ist insbesondere zur

rechtzeitigen Lieferung der Ware, unter Einhaltung der Regeln der ICC für die Anwendung der **Klausel DAP Incoterms 2020**, verpflichtet.

Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der Wassermann Technologie GmbH, Bürgermeister-Ebert-Straße 5, 36124 Eichenzell, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

2. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Wassermann Technologie GmbH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung der Wassermann Technologie GmbH (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die Wassermann Technologie GmbH die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Bei Mengelieferungen ist entsprechend des Bestimmtheitsgrundsatz jede Ware mit einer Artikelnummer zu versehen, sodass die einzelne Ware dem Lieferschein zugeordnet werden kann.

4. Die gelieferte Ware muss alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet der Wassermann Technologie GmbH, ihren Kunden und regelsetzenden Behörden und Beliehenen zu allen Bereichen der Produktion und aller Einrichtungen auf jeder Ebene der Lieferkette jederzeit Zugang zu gewähren.

6. Die von der Wassermann Technologie GmbH in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und ist wesentliche Pflicht des Verkäufers. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Wassermann Technologie

GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

7. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Wassermann Technologie GmbH – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgendem Absatz bleiben unberührt.

8. Ist der Verkäufer in Verzug, kann die Wassermann Technologie GmbH – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz der Verzugsschadens der Wassermann Technologie GmbH i. H. v. 0,2 % des Nettopreises pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Wassermann Technologie GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Individuell vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadensersatzpauschalen gehen insoweit vor und verhindern gleichfalls nicht weitergehende kumulative gesetzliche Ansprüche.

9. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und/ oder Aussetzungsrechte – etwa zur Erhebung von Widerklagen oder Einreden – werden ausgeschlossen.

10. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Wassermann Technologie GmbH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die Wassermann Technologie GmbH im Annahmeverzug befindet.

11. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der Wassermann Technologie GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn die Wassermann Technologie GmbH zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 4 Pflichten der Wassermann Technologie GmbH

1. Die Wassermann Technologie GmbH ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Zu weiteren Leistungen, mit der Ausnahme von Leistungen, die vereinbart worden sind, ist die Wassermann Technologie GmbH nicht verpflichtet. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport und Haftpflichtversicherung) ein.

3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die Wassermann Technologie GmbH Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer der Wassermann Technologie GmbH 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Wassermann Technologie GmbH vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der Wassermann Technologie GmbH eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Wassermann Technologie GmbH nicht verantwortlich.

4. Die Wassermann Technologie GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Wassermann Technologie GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Wassermann Technologie GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Wassermann Technologie GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

§ 5 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und

sonstigen Unterlagen behält sich die Wassermann Technologie GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags zu löschen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die Wassermann Technologie GmbH dem Verkäufer zur Herstellung bereitstellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Im Falle von Bearbeitungs- oder Veredelungsaufträgen wird die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen und Material durch den Verkäufer für die Wassermann Technologie GmbH vorgenommen. Das von der Wassermann Technologie GmbH gelieferte Material bleibt in jedem Falle im Eigentum der Wassermann Technologie GmbH, auch wenn die verarbeiteten oder veredelten Gegenstände wertvoller sind als das bereitgestellte Material. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die Wassermann Technologie GmbH, sodass die Wassermann Technologie GmbH als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4. Die Übereignung der Ware auf die Wassermann Technologie GmbH erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt die Wassermann Technologie GmbH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die Wassermann Technologie GmbH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

1. Für die Rechte der Wassermann Technologie GmbH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Wassermann Technologie GmbH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der Wassermann Technologie GmbH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Wassermann Technologie GmbH, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der Wassermann Technologie GmbH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Wassermann Technologie GmbH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Wassermann Technologie GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle der Wassermann Technologie GmbH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle der Wassermann Technologie GmbH im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Wassermann Technologie GmbH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der Wassermann Technologie GmbH gilt die Rüge (Mängelanzeige) der Wassermann Technologie GmbH jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab

Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen der Wassermann Technologie GmbH bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Wassermann Technologie GmbH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die Wassermann Technologie GmbH jedoch nur, wenn die Wassermann Technologie GmbH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt:

Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl der Wassermann Technologie GmbH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Wassermann Technologie GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Wassermann Technologie GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die Wassermann Technologie GmbH unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Wassermann Technologie GmbH den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7. Im Übrigen ist die Wassermann Technologie GmbH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die Wassermann Technologie GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Dem Verkäufer steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Rücktritt von dem Vertrag zu.

9. Die Wassermann Technologie GmbH ist unbeschadet des § 7 Abs. 7 berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten, unbeschadet der Tatsache ob ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, wenn der Verkäufer der Geltung dieser AEB widerspricht oder den Verpflichtungen aus diesen AEB nicht nachkommt oder gegen ihn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrieben wird.

§ 8 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der Wassermann Technologie GmbH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der Wassermann Technologie GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Wassermann Technologie GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die die Wassermann Technologie GmbH dem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der Wassermann Technologie GmbH wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor die Wassermann Technologie GmbH einen von deren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird die Wassermann Technologie GmbH den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der Wassermann Technologie GmbH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als vom Verkäufer dem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche der Wassermann Technologie GmbH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die Wassermann Technologie GmbH oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich oder kann seine diesbezügliche Verantwortlichkeit oder Ursächlichkeit nicht ausgeschlossen werden, hat er die Wassermann Technologie GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und

Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Wassermann Technologie GmbH durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Wassermann Technologie GmbH den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschadensfall abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Rechtsmängel verjähren in 10 Jahren, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Die Verjährung tritt in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der Wassermann Technologie GmbH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Rechtswahl/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der Wassermann Technologie GmbH und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Geschäftssitz der Wassermann Technologie GmbH zuständige Gericht, daher das Landgericht Fulda. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.